



Kinderhausordnung der Ev. – Luth. Salvatorgemeinde Untersiemau

Das Kind in seiner von Gott gegebenen Würde und Einzigartigkeit steht im Mittelpunkt des Angebots evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und der damit verbundenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Bildung in evangelischer Verantwortung ist untrennbar verbunden mit der Frage, aus welchen Quellen Menschen schöpfen, aus welchen Wurzeln heraus sie sich entfalten, wenn sie ihre Eigenständigkeit zu leben versuchen.

Die Erziehungspartnerschaft von Eltern und pädagogischem Personal sind Bestandteil der Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen.

1. Aufnahme

- 1.1 Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Tageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
- 1.2 Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, sollen in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Um ihren besonderen Lebenslagen Rechnung zu tragen, bedarf es geeigneter Maßnahmen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.
- 1.4 Diese Ordnung und die Konzeption der Tageseinrichtung sind Bestandteile des Betreuungsvertrages.

2. Besuch der Tageseinrichtung

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung verständigen.

3. Öffnungszeiten, Mindestbuchungszeit, Kernzeit

- 3.1 Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden vom Träger nach Anhörung der Leitung und des Elternbeirats festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- 3.2 Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.
- 3.3 Mindestbuchungszeit nach Art. 21 (4) BayKiBiG:
Der Träger hat eine tägliche Mindestbuchungszeit von 3 – 4 Stunden für die Kinderkrippe und den Kindergarten festgelegt.
- 3.4 Kernbildungszeit nach Art. 21 (4) BayKiBiG
Der Träger hat eine tägliche Kernbildungszeit von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr festgelegt. Die Bring- und Holzzeiten müssen noch hinzugerechnet werden.
- 3.5 Platz-Sharing ist nach Absprache möglich, solange die Plätze nicht so stark gesplittet werden, dass die Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht mehr möglich ist. Die Buchungszeit ist dabei für ein Betriebsjahr festgelegt und kann nicht geändert werden.

4. Betriebsjahr

Das Betriebsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

5. Schließtageregelung

- 5.1. Die Schließzeiten der Einrichtung werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt.
- 5.2 Die Schließzeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.
- 5.3. Die Tageseinrichtung kann, wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder wenn aufgrund von höherer Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist, geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig

geschlossen werden. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist der Träger berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Aufnahme der zu betreuenden Kinder hinsichtlich Anzahl und täglicher Betreuungszeit auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten.

Ist eine anderweitige Betreuung nicht möglich, können bereits gezahlte Beiträge erst ab einer Schließung von mehr als einem Monat zurückerstattet werden. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

6. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

- 6.1 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung.
- 6.2 Die Höhe wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Sie wird den Personenberechtigten mitgeteilt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet.
- 6.3 Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Vertragsende zu bezahlen.
- 6.4 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien und Schließzeiten ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 6.5 Die Höhe der Beitragsstaffelungen und ggf. Ermäßigungen (z.B. für Geschwisterkinder) obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 6.6 Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.

7. Aufsicht und Versicherung

- 7.1 Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeit der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 7.2 Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, die keinen Bildungs- und Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.
- 7.3 Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Eltern gebuchte Nutzungs- und Betreuungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Kindertageseinrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe an die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Person. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- 7.4 Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten.
- 7.5 Das Wohl Ihres Kindes liegt uns besonders am Herzen. Daher werden wir bei Unstimmigkeiten über die Abholberechtigung zwischen gemeinsamen Personensorgeberechtigten im Bedarfsfall die Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses verlangen.
Eine einseitige Veränderung der Abholberechtigung kann bei getrenntlebenden oder geschiedenen Personensorgeberechtigten mit gemeinsamer elterlicher Sorge nur der Elternteil vornehmen, bei dem das Kind lebt (Alltagssorge).
- 7.6 Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind dem Personal der Kindertageseinrichtung schriftlich und im Voraus zu benennen. Änderungen sind schriftlich mitzuteilen. Die abholberechtigte Person ist beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal von den Eltern vorzustellen. Soll das Kind nicht von den Eltern oder den abholberechtigten Personen (laut Angabe im Betreuungsvertrag) abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.
- 7.7 Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

- 7.8 Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Kleidung, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Krankheitsfälle

- 8.1 Akut kranke Kinder können in der Regel nicht in der Tageseinrichtung betreut werden.
- 8.2 Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit (siehe Belehrung § 34 IfSG, Anlage 7 des Betreuungsvertrags), muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen erst wieder nach einer Unbedenklichkeitserklärung durch den Arzt erfolgen. Diese ist in der Regel in schriftlicher Form vorzulegen.
- 8.3 Kinder erkranken häufiger als Erwachsene. Ihr Immunsystem muss sich erst noch entwickeln. Daher sind 10-12 Infekte pro Winter normal, durchschnittlich bleiben Kinder 5 - 6 Mal im Jahr krank zu Hause, auch für längere Zeit. Erkrankte Kinder können und dürfen im Kinderhaus nicht betreut werden. Darunter fallen insbesondere Erkrankungen, die mit erhöhter Temperatur (ab 37,5 Grad) oder Fieber (über 38,5 Grad) einhergehen, Infektionskrankheiten (§34 Infektionsschutzgesetz) und Magen-Darm-Erkrankungen, aber auch Erkrankungen, die das Kind physisch und psychisch belasten (z.B. Bronchitis mit dauerhaftem Husten oder starker Schnupfen). Mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages erklären Sie sich einverstanden, dass die Mitarbeiter/innen die Körpertemperatur Ihres Kindes messen dürfen. Dies geschieht nur mit Stirn- oder Ohrthermometer.
- 8.4 Bei Erkrankungen jeder Art muss das Kinderhaus informiert werden und das Kind muss bis 08.30 Uhr entschuldigt sein (auch wegen der Essensbestellung). Wenn Ihr Kind während des Kinderhausbesuchs erkrankt, handeln wir zum Wohle des Kindes mit den besten Absichten: Sie werden von uns informiert und gebeten, Ihr Kind aus dem Kinderhaus abzuholen. Sollte es Ihrem Kind bereits beim Bringen schlecht gehen, werden wir Sie bitten, Ihr Kind wieder mit nach Hause zu nehmen. Bitte denken Sie daran, dass eine große Gruppe für kranke Kinder Stress bedeutet. Kranke Kinder benötigen die Zuwendung einer familiären Bezugsperson. Ist Ihr Kind genesen, darf es das Kinderhaus wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden (selbstverständlich ohne Medikamentengabe) beschwerdefrei war, besser sind zwei Tage.

9. Medikamentengabe

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. In individuellen Ausnahmefällen können verschreibungspflichtige Medikamente gemäß schriftlicher Verordnung des behandelnden Arztes verabreicht werden, wenn für den jeweiligen Einzelfall eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt. Diese ist jeweils für den konkreten Einzelfall zu formulieren.

10. Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (BayKiBiG, Art. 14).